



Allgemeine Liefer- und Geschäftsbedingungen

Allgemeines

1. Für die gesamten Geschäftsbeziehungen gelten ausschließlich die folgenden Bedingungen. Abweichendes muss ausdrücklich schriftlich vereinbart werden. Spätestens mit der Annahme unserer Lieferung oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen.
2. Alle Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform, auf deren Einhaltung nur durch beiderseitige schriftliche Erklärung verzichtet werden kann.
3. Unserer Angebote sind bis zum Vertragsschluss frei widerruflich. Ein Vertrag kommt durch unsere schriftliche Bestätigung zustande. Eigenschaften, Leistungs- und Liefertermine gelten nur dann als zugesichert, wenn wir derartige Angaben ausdrücklich schriftlich als Zusicherung bezeichnen.
4. Preisangaben verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe an Liefer- oder Leistungstagen.
5. Wechsel nehmen wir zahlungshalber nur dann an, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Bei Zahlung durch Scheck oder Wechsel trägt der Kunde sämtliche Kosten und Spesen.
6. Bei Zahlungsverzug und bei Stundung sind wir berechtigt, Zinsen in der von unseren Banken für Kredite verlangten Höhe, mindestens aber in Höhe von 4,5 % über dem Diskontsatz der Bundesbank zu verlangen.
7. Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen und wegen solcher Forderungen Zurückbehaltungsrechte geltend machen.
8. Alle Forderungen werden sofort fällig, wenn der Kunde mit der Bezahlung einer Rechnung in Verzug gerät, seine Zahlungen eingestellt oder die Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens über sein Vermögen beantragt wird. Ferner wenn er sonstige wesentliche Vertragspflichten verletzt. Als solche wesentliche Vertragsverletzung gilt auch die vertragswidrige Veräußerung von Geräten und Software.
9. Werden die uns obliegenden Leistungen durch höhere Gewalt verhindert, wesentlich erschwert oder verzögert, so sind wir berechtigt, die vereinbarten Leistungsfristen angemessen zu verlängern oder vom Vertrag zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen gleich Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen, behördliche Anordnungen oder sonstige Umstände außerhalb unseres Einflussbereiches, einerlei, ob diese Umstände bei uns oder einem unserer Vorlieferanten auftreten.
10. Schadensersatzansprüche unserer Kunden, gleichgültig aufgrund welcher Tatsachen und welcher Rechtsgrundlage, können nur bestehen, wenn wir unsere Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben. Für Schäden, die nicht unmittelbar an den von uns gelieferten Produkten entstanden sind, z.B. Gewinnausfall, Ansprüche Dritter, sonstige Folgeschäden, ist unsere Haftung völlig ausgeschlossen, soweit uns oder unseren Erfüllungsgehilfen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist. Dies gilt insbesondere auch für etwaige Schäden, die durch zeitweiligen oder dauernden Ausfall von uns gelieferter, reparierter oder gewarteter Produkte entstanden sind.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten über das Vertragsverhältnis ist Ulm/Donau.

12. Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien gilt ausschließlich deutsches Recht mit Ausnahme der Einheitlichen Kaufgesetze von 1973 und des Wiener Kaufrechtsabkommens von 1988.

13. Sollten einzelne Bedingungen unwirksam sein oder werden, so bleiben die anderen gleichwohl wirksam. Unwirksame Bestimmungen sind durch solche wirksamen zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen wirtschaftlichen möglichst nahekommen.

Verkaufsbedingungen

I. Software

Für gelieferte Software der EBL GmbH gilt das folgende:

1. Jedwede gelieferte Software und die dazugehörigen Datenträger verbleiben in unserem Eigentum. Sie stehen dem Kunden lediglich zur Nutzung zur Verfügung. Falls ein Wartungsvertrag Bedingung für die Nutzung ist, erlischt das Nutzungsrecht mit der Beendigung des damit verbundenen Wartungsvertrags. Weitere Rechte an der oder in Bezug auf die Software werden nicht übertreten.
2. Der Kunde darf die Software nicht kopieren. Ausgenommen sind solche Kopien, die zur Daten- oder Programm-sicherung erforderlich sind. Die Software darf auf oder im Zusammenhang mit nur jeweils einer EDV-Anlage benutzt bzw. in der definierten Nutzeranzahl eingesetzt werden. Jede Änderung der Software, jede Weitergabe an Dritte und Verwendung auf weiteren EDV-Anlagen über den mit der Nutzeranzahl definierten ist nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung gestattet, dies gilt auch für Softwareteile.
3. Der Kunde hat die Software einschließlich zugehöriger Datenträger an uns zurückzugeben, falls der Vertrag (gleich aus welchen Gründen) rückabgewickelt wird und falls das zugehörige Gerät veräußert (auch verschrottet) oder zerstört wird.
4. Der Kunde hat Anspruch auf die Softwareversion, die zum Zeitpunkt der Lieferung aktuell ist. Ein Anspruch auf spätere Versionen besteht grundsätzlich nicht.

II. Lieferung, Installation Hardware

1. Wir behalten uns Konstruktions- und Formänderungen an den zu liefernden Produkten vor, soweit hierdurch die Funktion dieser nicht beeinträchtigt wird.
2. Unsere sämtlichen Verpflichtungen stehen unter dem Vorbehalt ordnungsgemäßer Selbstbelieferung. Eine entsprechende Erklärung unseres Vorlieferanten gilt als ausreichender Nachweis, dass wir an der Lieferung gehindert sind.
3. Die Lieferung erfolgt grundsätzlich ab Werk. Die Gefahr geht bei der Lieferung auf den Kunden über. Der Kunde hat Geräte bei Ankunft unverzüglich zu untersuchen, etwaige Transportschäden gegenüber dem Frachtführer schriftlich geltend zu machen und Beweise zu sichern.
4. Zu den über die Lieferung hinausgehenden Leistungen sind wir nur verpflichtet, soweit dies ausdrücklich vereinbart ist. Derartige Leistungen berechnen wir in jedem Fall zusätzlich zu den für die Lieferung vereinbarten Preisen

nach Aufwand. Die Sätze (Stundenlöhne etc.) teilen wir dem Käufer auf Verlangen mit.

III. Hard- und Software

1. Falls wir installieren, wird dies in Abstimmung mit dem Kunden geplant. Der Kunde hat in diesem Falle rechtzeitig geeignete Räume und den notwendigen Zugriff auf die betroffenen EDV-Anlagen sicherzustellen. Ferner evtl. die erforderlichen technischen Einrichtungen, insbesondere für die Stromversorgung und Datenübertragung, fachgerecht und gemäß den VDE-Vorschriften auf seine Kosten bereitzustellen und in Betrieb zu halten.

2. Die Fertigstellung der Installation ist uns auf Verlangen schriftlich zu bestätigen.

3. Gerät der Kunde mit dem Abruf oder der Abnahme der Produkte oder mit der Beschaffung erforderlicher Voraussetzungen für die Installation in Verzug, so sind wir unbeschadet weitergehender Ansprüche berechtigt

a) bezüglich der nicht abgenommenen Mengen vom Vertrag zurückzutreten oder

b) die Geräte auf seine Kosten einlagern um ihm pro Lagerwoche Lagerkosten in Höhe von mindestens 0,5% des sich auf die nicht abgenommenen Mengen beziehenden Rechnungsbetrages zu berechnen oder

c) die nicht abgenommenen Produkte anderweitig freihändig zu verkaufen und dem Kunden die Differenz zwischen vereinbartem Kaufpreis und erzieltm Erlös in Rechnung zu stellen oder

d) die bis dahin bereits erbrachten Leistungen in Rechnung zu stellen.

IV. Gewährleistung

1. Die Gewährleistungsfrist beginnt bei der Übergabe an den Käufer. Falls wir installieren, beginnt sie mit der Fertigstellung der Installation oder sobald der Käufer mit Vorleistungen für die Installation in Verzug gerät. Sie endet nach 6 Monaten.

2. Der Käufer hat die Produkte nach Übergabe bzw. Installation zu untersuchen. Erkennbare Mängel hat er sofort zu rügen, dasselbe gilt für Abweichungen vom Vertrag bezüglich der Art oder Menge der gelieferten Produkte. Nicht erkennbare Mängel sind unverzüglich nach deren Aufdeckung zu rügen.

3. Mängel, die auf Material- oder Herstellungsfehler beruhen, innerhalb der Gewährleistungsfrist auftreten und rechtzeitig gerügt werden, beseitigen wir nach unserer Wahl durch Reparatur, Korrektur oder Ersatzlieferung. In diesem Zusammenhang dürfen wir Geräte und Geräteteile austauschen, sowie technische Änderungen einbauen. Ausgetauschte Geräte und Teile gehen in unser Eigentum über.

4. Die Gewährleistung umfasst die Beseitigung von Fehler und Funktionsstörungen innerhalb eines Releases (Version), soweit sie die den zum Zeitpunkt der Bestellung zugesagten Funktionsumfang beeinträchtigt.

5. Die Gewährleistung umfasst jedoch nicht eventuelle Erweiterungen, die innerhalb der Software realisiert werden. Ferner nicht die Beseitigung von Fehlern oder anderer Funktionsstörungen und den Aufwand dafür, soweit sie durch äußere Einflüsse, Bedienungsfehler, nicht von uns durchgeführter Eingriffe oder Anbauten oder Verwendung

von von uns nicht genehmigten Zubehörs entstanden sind. Zu derartigen Einflüssen gehören auch Umgebungseinflüsse, die nach dem vertraglich vorgesehenen Verwendungszweck des Gerätes nicht vorgesehen oder nicht üblich sind, wie z.B. Netzspannungsschwankungen, Frequenzstörungen. Die Gewährleistung umfasst auch nicht den Ersatz von Verbrauchsmaterial und verbrauchten Verschleißteilen, wie Druckelementen, Farbträgern und dergleichen.

6. Der Käufer kann nur dann den Vertrag rückgängig machen oder den Kaufpreis herabsetzen, wenn es uns nicht gelingt, einen Fehler, der erheblich ist, innerhalb angemessener Zeit zu beseitigen. Im Übrigen gilt Absatz 10, Allgemeines.

7. Alle unseren etwaigen Verpflichtungen aus der Gewährleistung gelten nur, wenn und solange das betroffene Produkt sich in dem Land befindet, in das die Lieferung erfolgte.

V. Zahlung/Sonstige Kosten

1. Der Kaufpreis ist sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzug fällig.

2. Reisezeiten werden grundsätzlich als Arbeitszeit abgerechnet.

3. Evtl. anfallende Spesen werden nach den gesetzlichen Richtlinien berechnet.

4. Das km-Geld beträgt z.Zt. 0,60 € per km, Bahnfahrten werden nach den Bahntarifen 2. Klasse abgerechnet.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Jedes gelieferte Produkt bleibt bis zur vollständigen Erfüllung unserer sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsverbindung (außer Rechnungsrechnungen) unser Eigentum. Wenn wir zur Finanzierung oder Refinanzierung des Kaufpreises gegenüber dem Käufer irgendwelche Verpflichtungen eingehen oder wenn solche Verpflichtungen entstehen, etwa aufgrund Wechselakzeptes, Bürgschaft- oder sonstiger mittelbarer oder unmittelbarer Haftungsübernahmen durch uns, so geht das Eigentum erst dann über, wenn wir insoweit von jeglicher Verpflichtung und Haftung gegenüber dem Käufer oder Dritten frei geworden sind.

2. Bei Verzug des Käufers oder in sonstigen Fällen von Absatz 8, Allgemeines könne wir neben sonstigen Rechten, die uns gehörenden Produkte zur Sicherung unserer Rechte an uns nehmen. Danach haben wir innerhalb angemessener Frist dem Käufer zu erklären, ob wir Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Wir sind berechtigt, zurückgenommene Ware durch freihändigen Verkauf auf Anrechnung unserer Forderungen zu verwerten.

3. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung unter Eigentumsvorbehalt im normalen Geschäftsverkehr berechtigt, nicht jedoch zu Verpfändung, Sicherungsübereignung, Entfernung aus dem Lieferland oder sonstigen außergewöhnlichen Verfügungen.

4. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte sind gegen alle üblichen Risiken angemessen zu versichern und pfleglich zu behandeln. Ansprüche aus einem Schadensfall gegen die Versicherung werden bereits jetzt an uns abgetreten.

EBL GmbH, EDV-Beratung und Büroorganisation
Neu-Ulm, den 01.09.2018